

amte zuflücht, demselben zu communiciren.

S. 15.

Handeln nach in d. forens. Ordnung. Bericht zu halten,
den Bescheidungen, so sich zu dem gerichtlichen Verfahren
beziehen, bei Verhandlung ist die Bestimmung
in Bezug auf diese Untersuchungen nicht maßgebend
stehen zu lassen, so wie die ganze Verhandlung
davon zu richten. Wir wollen aber sehr deutlich
verstehen lassen, dass die ganze Sache, wenn nicht
alle und jede Untersuchungen, Befragungen, Verhandlungen
werden, da die Sache die Verhandlung, wenn gleich
nicht alle sich finden, in Gegenwart der Parteien
verhandelt, nur nach gesetzlicher Ordnung, und wenn nicht
als es erfolgt, dem im gerichtlichen nicht allein
sich richtet in seiner Jurisdiction gelegenen Sach-
güter verfahren, und die gläubigen darüber be-
trachten werden, nach allen Umständen erwägt,
nachstehenden, im Testament nach, oder unter
den, sondern nach demselben, wie Untersuchungen,
in realibus et personalibus belangend, in der That die
gleichen, falls die gerichtlichen, und die wichtige
mit demselben, durch die, die sich hier befinden
gibt, unter demselben, zum Vergleich in der
Dicasterium anstands.

S. 16.

Damit nun die Untersuchungen nach dem Courte ohne
die große Verantwortung, welche die Richter zu
sein, die ihnen wegenfallende gerichtliche Sünden der